

Richtlinie zur Mehrsprachigkeit

Datum der Genehmigung 28. Mai 2020

Entscheidungsgremium: Aufsichtsrat der Universität Luxemburg

Dies ist eine Gefälligkeitsübersetzung. Nur die französische Version ist bindend.

Inhalt

Präambel	3
Ziel	3
Grundsätze	3
Begriffsbestimmungen	4
Geltungsbereich	5
Hauptbereiche	5
Unterricht und Lernen	5
Forschung	6
Verwaltung	6
Führungspositionen	7
Wissenschaftler mit Lehrauftrag	8
Umsetzung und Follow-up	9
Umsetzung	9
Follow-up	9
ANHANG I – System der Mehrsprachigkeit an der Universität Luxemburg	11
ANHANG II – Regeln für die Überwachung der Sprachkriterien für akademische Stellenprofile und Einstellungen	12

Präambel

Als internationale Forschungsuniversität betrachtet die Universität Luxemburg (UL) die Mehrsprachigkeit ihrer Universitätsgemeinschaft sowie ihre multikulturelle Kompetenz als wesentliche Faktoren ihrer akademischen Internationalisierung. Diese Kompetenzen garantieren im Übrigen auch die Beschäftigungsfähigkeit der Studierenden, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Um die Mehrsprachigkeit in ihrem spezifischen Kontext besser zu definieren, hat die Universität eine Arbeitsgruppe eingesetzt, deren Mitglieder durch den Rektor ernannt wurden und die durch den Akademischen Vizerektor Romain Martin geleitet wird. Zwischen Januar und März 2019 erarbeitete diese Arbeitsgruppe die Grundprinzipien einer Sprachenrichtlinie für die folgenden Bereiche: Studienprogramme, interne und externe Kommunikation, Forschung und Sprachkenntnisse der Mitarbeiter. Im Rahmen der Strategischen Klausurtagung am 13. September 2019 wurden zahlreiche der von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen und vom Rektorat überprüften Grundsätze vom Aufsichtsrat, dem Rektorat, der Verwaltungs- und Finanzdirektorin, den Dekanen und den Direktoren der interdisziplinären Zentren vorgestellt und diskutiert.

Das vorliegende Dokument spiegelt die Arbeit dieser beteiligten Parteien wider und empfiehlt eine gemeinsame Vision sowie Zielsetzungen im Hinblick auf die Gewährleistung einer aktiven Mehrsprachigkeit der Universität Luxemburg.

Ziel

Das vorliegende Dokument legt die Grundsätze, die Begriffsbestimmungen, den Geltungsbereich und die Hauptbereiche dieser Richtlinie der Universität Luxemburg im Bereich der Mehrsprachigkeit fest und definiert die Art und Weise, wie die Mehrsprachigkeit an der Universität umgesetzt wird.

Grundsätze

Die UL, als Spiegelbild der durch Mehrsprachigkeit geprägten Umwelt des Großherzogtums Luxemburg und verwurzelt in mehreren großen europäischen akademischen Traditionen, sieht die sprachliche und kulturelle Vielfalt als wichtige Ressource für das Lernen, die Lehre und die Forschung. Das Erlernen und die praktische Anwendung mehrerer Sprachen ist daher ein Charakteristikum der Universität Luxemburg und spiegelt die Werte des Landes wider. Die Universität fördert insbesondere den Einsatz der Sprachen Englisch, Französisch, Deutsch und Luxemburgisch. Während Englisch weltweit in vielen Disziplinen die *lingua franca* bleibt, sind Französisch, Deutsch und Luxemburgisch die drei Verwaltungssprachen des Großherzogtums. Jeder dieser vier Sprachen kommt in der Universität eine besondere Rolle zu, die sich aus ihrer Stellung als akademische Sprache, Rechts- oder Landessprache, aus dem Kontext der disziplinären Forschung oder aus den Besonderheiten eines Studienprogramms ergibt (siehe Diagramm in Anhang I). In der Kommunikation werden die verschiedenen Sprachen entsprechend praktisch nützlicher Erwägungen verwendet.

Die folgenden Grundsätze regeln den Gebrauch der verschiedenen Sprachen an der Universität:

- Das Erlernen und Anwenden von Sprachen ist ein Mehrwert für die Erfahrung unserer Studierenden und Mitarbeiter;
- Die Mehrsprachigkeit muss die Integration fördern.

Begriffsbestimmungen

Wissenschaftler mit Lehrauftrag	Wissenschaftler mit Lehrauftrag entsprechend der Definition unter Titel III, Kapitel II „Wissenschaftler mit Lehrauftrag“ laut dem geänderten Gesetz vom 27. Juni 2018 über die Organisation der Universität Luxemburg.
Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen	Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen (GeRS) bietet eine gemeinsame Grundlage für die Erarbeitung von Unterrichtsprogrammen im Bereich Sprachen, Leitlinien für Lehrpläne, Prüfungen, Lehrbücher usw. in Europa. Er beschreibt so vollständig wie möglich, was die Lernenden einer Sprache lernen müssen, um sie für Kommunikationszwecke einsetzen zu können; er listet zudem die Kenntnisse und Fähigkeiten auf, die sie erwerben müssen, um eine sprachlich effiziente Verhaltensweise anwenden zu können. Diese Beschreibung umfasst darüber hinaus auch den kulturellen Kontext, der die Sprache trägt. Schließlich definiert der Rahmen die Kompetenzniveaus, die es ermöglichen, den Fortschritt des Lernenden in jeder Lernphase und zu jedem Zeitpunkt des Lebens zu messen. Näher betrachtet klassifiziert der GeRS Fremdsprachenkenntnisse in sechs Stufen: A1 und A2, B1 und B2, C1 und C2. Zusätzlich definiert er drei „Plus“-Stufen (A2 +, B1 +, B2 +). Der vollständige Text des Referenzrahmens kann über den nachstehenden Link abgerufen werden: https://www.coe.int/fr/web/common-european-framework-reference-sprachen
Geändertes Gesetz vom 27. Juni 2018 über die Organisation der Universität Luxemburg	Das Gesetz, das den Auftrag und den Rechtsstatus der Universität definiert, enthält Bestimmungen über ihre Leitungsorgane, ihren Aufbau, ihre Mitarbeiter, die Organisation von Lehre und Forschung, Beschwerdeverfahren, die Beziehungen zur Regierung, ihre Finanzierung und Finanzverwaltung.
Lingua franca	Eine Sprache, die zwischen Sprechern verschiedener Muttersprachen als gemeinsame Sprache verwendet wird.
Mehrsprachigkeit	Die Universität verwendet die drei Verwaltungssprachen Luxemburgs (Französisch, Luxemburgisch und Deutsch) sowie Englisch. Im Folgenden bezieht sich Mehrsprachigkeit hauptsächlich auf die Verwendung dieser Sprachen in den Bereichen Forschung, Lehre und Verwaltung.
Mandat	Die im Universitätsgesetz festgelegten Mandate umfassen: <ul style="list-style-type: none"> • Rektor • Vize-Rektor • Generalsekretär des Aufsichtsrats • Dekan • Direktor des Interdisziplinären Zentrums • Vize-Dekan • Stellvertretender Direktor des Interdisziplinären Zentrums • Departementsleiter • Studiendirektor

Geltungsbereich

Mit Ausnahme von Einstellungen akademischer Mitarbeiter, für die eine Anwendung der Richtlinie sofort wirksam wird, treten diese Richtlinie und alle damit verbundenen Änderungen der internen Regelwerke bzw. der Studienordnung im Jahr 2021 (akademisches Jahr 2021/2022) in Kraft. Die darin beschriebenen Bedingungen gelten für Mitarbeiter, die nach dem Datum des Inkrafttretens eingestellt wurden, und haben keine rückwirkende Wirkung auf die derzeitigen Mitarbeiter oder Studierenden.

Die Universität hat sich zur Umsetzung dieser Richtlinie verpflichtet. Eine Budgetzuweisung ist ab 2021 vorgesehen.

Die Richtlinie wird alle zwei Jahre überprüft.

Hauptbereiche

Unterricht und Lernen

Das geänderte Gesetz vom 27. Juni 2018 über die Organisation der Universität Luxemburg legt fest: „Der Unterricht in den Ausbildungsprogrammen, die zu Bachelor- und Master-Abschlüssen führen, findet mehrsprachig statt, außer in Fällen, in denen das Studienprogramm dies nicht zulässt.“ (Abschnitt 1, S. 18). Mehrsprachiger Unterricht im Rahmen von zwei- und dreisprachigen Ausbildungsprogrammen fördert ein tieferes Verständnis für unterschiedliche akademische Kulturen innerhalb einer Fachrichtung und ergänzt die Lernziele. Darüber hinaus fördert die Universität die Mehrsprachigkeit als Qualifikation ihrer Absolventen. Die Festlegung der Unterrichtssprachen eines Studienprogramms berücksichtigt die Anforderungen des Arbeitsmarktes/der Arbeitsmärkte, der/die am engsten mit der Fachrichtung verbunden ist/sind.

Ein Ausbildungsprogramm gilt als zweisprachig, wenn mindestens 20 % der Leistungspunkte (ECTS-Credits) aus Kursen dieser Ausbildung in einer der beiden Sprachen der Ausbildung erworben werden können. Ein Ausbildungsprogramm gilt als mehrsprachig, wenn mindestens 20 % der Leistungspunkte aus Kursen dieser Ausbildung in jeder der Unterrichtssprachen erworben werden können.

Studienprogramme, auch solche, die zur Promotion führen, bieten den Studierenden Leistungspunkte für Sprachkenntnisse, die in den Zielsprachen des Studienprogramms, aber auch, im Rahmen von Wahlkursen, in anderen Sprachen erworben wurden. Studierende können auf diese Art bis zu drei (3) Leistungspunkte pro Sprache erwerben, wenn sie Sprachkompetenz auf B2-Niveau (des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GeRS) nachweisen.

Im Rahmen der Zulassung sollten die Studierenden ihr Sprachniveau mit folgenden Dokumenten nachweisen:

- ein Zeugnis über den Sekundarschulabschluss einer Schule, in der die Sprache des UL-Studienprogramms Unterrichtssprache oder eine der Unterrichtssprachen war;
- ein Hochschulabschlusszeugnis (Bachelor-Niveau), das den erfolgreichen Abschluss eines Studienprogramms bescheinigt, bei dem die Unterrichtssprache des Studienprogramms der Universität die Unterrichtssprache war;

- ein international anerkanntes Sprachprüfungszertifikat, das nicht älter als ein Jahr ist, wie z. B. TOEFL, TOEIC oder IELTS für Englisch, DELF oder DALF für Französisch und Goethe-Zertifikat oder TestDaF für Deutsch, für die Unterrichtssprache(n) des Studienprogramms, das mindestens dem GeRS-Niveau B2/B1 entspricht (eine vollständige Liste wird beigefügt); oder
- ein Zeugnis über den Sekundarschulabschluss, das mindestens 5 Jahre intensiven Unterricht in der (den) betreffenden Sprache(n) bescheinigt.

Wenn Zweifel bestehen, könnte das Sprachenzentrum der Universität gegebenenfalls bei der Ankunft des Studierenden eine Prüfung zu der besagten Sprache durchführen.

Auf Hochschulabschlusszeugnissen (Bachelor, Master, Promotion) wird die Bezeichnung des Studienprogramms in mindestens einer der Verwaltungssprachen des Großherzogtums angegeben (Bezeichnung des Studienprogramms, Fachrichtung und Fakultät). Die Bezeichnung des Studienprogramms wird in der Hauptsprache des Studienprogramms sowie in einer der Verwaltungssprachen Luxemburgs angegeben. Bei mehrsprachigen Studienprogrammen soll die Bezeichnung des Studienprogramms in allen Unterrichtssprachen des Studienprogramms erscheinen.

Forschung

Die Universität erkennt die besondere Rolle des Englischen als *lingua franca* in zahlreichen Fachrichtungen der Forschung an, unterstützt aber auch die Verwendung anderer Verwaltungssprachen (Französisch, Deutsch, Luxemburgisch) in Forschung und Doktorandenausbildung bestimmter Fachrichtungen. Die Universität empfiehlt Wissenschaftlern nachdrücklich, in der Plattform der Hochschule für Veröffentlichungen [ORBI.lu] kurze Zusammenfassungen (*abstracts*) und Schlüsselwörter aus ihren Veröffentlichungen auf Englisch sowie in mindestens einer der anderen Sprachen einzustellen. Damit auch ein breiteres, nicht-akademisches Publikum erreicht werden kann, fordert die Universität zudem Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dazu auf, ihr Fachwissen in den Landessprachen zu vermitteln, und dazu die für ihr Fachgebiet relevanten Kommunikationskanäle für eine breite Öffentlichkeit zu nutzen: Printmedien, audiovisuelle und soziale Medien.

Verwaltung

Verwaltungsdokumente: Die Verwaltungssprache der Universität richtet sich nach der Sprache des luxemburgischen Rechts: Französisch. Infolgedessen ist Französisch die Sprache für Regelwerke und Richtlinien. Inoffizielle englische Übersetzungen werden zur Verfügung gestellt, wobei die französische Version als maßgeblich gilt. Protokolle, Beschlüsse und andere Schriftstücke des Aufsichtsrats oder anderer Organe werden mindestens in französischer Sprache zur Verfügung gestellt. Kommerzielle Vereinbarungen oder Forschungsverträge können auf Französisch, Deutsch und/oder Englisch ausgehandelt werden.

Sitzungen: Für Sitzungen wird die Sprache von den Teilnehmern zu Beginn der Sitzung entsprechend dem größten gemeinsamen Nenner festgelegt.

Marketing und Kommunikation: Die Verwendung von Sprachen zu Kommunikationszwecken ist

flexibel zu regeln und den Bedürfnissen der jeweiligen Situation anzupassen.

- Bezüglich der Namen von Fakultäten und Abteilungen ist die französische Version die offizielle, rechtsverbindliche Version; englische und deutsche Übersetzungen sind verfügbar.
- Für Fachbereiche, Gebäude und Schilder wählt die UL hier eine flexible Verwendung der Sprachen, ohne Übersetzungszwang.
- Website: Auf der Website der Universität muss von jeder Seite mindestens eine englische Version vorhanden sein. Je nach Inhalt oder Zielpublikum werden die Seiten in anderen Sprachen angeboten, sodass der mehrsprachige Charakter der Universität widerspiegelt wird.
- Pressearbeit: Die Verwendung von Sprachen in der Pressearbeit muss flexibel bleiben und hängt von den Medien und den Zielländern ab.
- Werbematerial: Alle Werbematerialien für die Studienprogramme müssen in den Zielsprachen des Unterrichts verfügbar sein.
- Interne Kommunikation: Interne Mitteilungen müssen mindestens auf Englisch bereitgestellt werden. Je nach Inhalt oder Zielpublikum können Mitteilungen auch in andere Sprachen übersetzt werden.

Verwaltungs-, Finanz- und technische Mitarbeiter: Zu jedem Team, das in direktem Kontakt mit Wissenschaftlern oder Studierenden steht, müssen Mitglieder gehören, die Englisch, Französisch, Deutsch und Luxemburgisch sprechen. Insbesondere wird die Kenntnis der französischen Sprache als Verwaltungssprache gefördert. Daher müssen bei der Zusammensetzung von Teams die Sprachkenntnisse aller Teammitglieder berücksichtigt werden. In Positionen mit wenig oder keinem direkten Kontakt zu Wissenschaftlern und Studierenden muss jede Person entweder fließend Englisch und Französisch oder Englisch und Deutsch sprechen. In letzterem Fall wird eine passive Kenntnis der französischen Sprache geschätzt. Je nach den spezifischen Aufgaben der Position können höhere Sprachanforderungen nötig sein. Die Universität fördert nachdrücklich das Erlernen der Amtssprachen des Landes und stellt zu diesem Zweck Ausbildungsressourcen zur Verfügung.

Führungspositionen

Führungspositionen sind diejenigen Positionen, die im geänderten Gesetz vom 27. Juni 2018 festgelegt sind: Rektor, Vizerektor, Verwaltungs- und Finanzdirektor, Dekan, Direktor des Interdisziplinären Zentrums, Vizedekan, Stellvertretender Direktor des Interdisziplinären Zentrums und Departementsleiter. Für Führungspositionen und/oder offizielle Mandate ist neben Englisch mindestens die passive Beherrschung des Französischen, der Sprache des luxemburgischen Rechts, erforderlich. Falls erforderlich, wird den Stelleninhabern eine Frist von zwei (2) Jahren zum Erlernen der französischen Sprache eingeräumt. Die Universität stellt ein Budget für die Finanzierung von privaten Intensivkursen zur Verfügung.

Bei bestimmten Mandaten, wie beispielsweise dem des Rektors, des Vizerektors und des Generalsekretärs des Aufsichtsrats, wird die aktive Beherrschung der französischen Sprache vorausgesetzt. Dies ist in dem vom Aufsichtsrat genehmigten Stellenprofil vorgegeben.

Die Kriterien hinsichtlich Sprachkenntnissen gelten jedoch erst für **zukünftige Ernennungen**.

Wissenschaftler mit Lehrauftrag

Strategie zur Personalplanung: Die Universität stellt sicher, dass in jedem Fachbereich eine ausreichende Zahl von Dozenten die in der jeweiligen Fachrichtung vorherrschenden Unterrichtssprachen beherrscht, damit der Unterricht in diesen Sprachen erteilt werden kann. Die Zahl der Dozenten an der gesamten Universität, die weder Französisch noch Deutsch mindestens auf dem GeRS-Niveau B2 sprechen, sollte zehn (10) Prozent des gesamten Lehrpersonals nicht überschreiten.

Einstellungsverfahren: Bei der Einstellung von Dozenten ist das Standard-Sprachenprofil: „Die Universität Luxemburg ist in einem mehrsprachigen Umfeld angesiedelt. Die für diese Position ausgewählte Person muss Englisch und eine der beiden folgenden Sprachen, Französisch oder Deutsch, fließend beherrschen. Die Universität regt ihre Mitarbeiter dazu an, die jeweils andere Sprache zu lernen, und bietet zu diesem Zweck den Zugriff auf Sprachkurse an.“

Als Ausnahme von dieser allgemeinen Regel können zwei von zehn Stellenprofilen mit einem weniger restriktiven, einsprachigen Sprachenprofil angeboten werden. Die Beachtung dieser Profile und die Einstellungsverfahren werden überwacht (siehe Anhang II)

Beförderung: Sprachkenntnisse sind jedoch eine Voraussetzung für die Laufbahnentwicklung innerhalb der Universität. Neben Englisch sind gute Französisch- oder Deutschkenntnisse ein Kriterium für die Möglichkeit einer Beförderung und/oder Festanstellung als Wissenschaftler mit Lehrauftrag an der Universität. Zum Zeitpunkt der Einstellung müssen sich Dozenten, die weder Französisch noch Deutsch sprechen, verpflichten, innerhalb von drei Jahren Sprachkenntnisse auf mindestens dem GeRS-Niveau B2 in einer der beiden Sprachen zu erwerben, wenn sie für eine Beförderung oder einen unbefristeten Vertrag in Betracht gezogen werden wollen, unabhängig von der Art des Arbeitsvertrags, mit dem sie eingestellt werden. Um für eine Beförderung oder einen unbefristeten Vertrag in Betracht zu kommen, müssen Leitende Assistenten/-innen, die weder Französisch noch Deutsch sprechen, Sprachkenntnisse auf mindestens dem GeRS-Niveau B2 in einer der beiden Sprachen erwerben. Die Beherrschung und das Niveau der Zielsprache werden überprüft, hierzu ist ein international anerkanntes Sprachprüfungszertifikat vorzulegen. Die Universität richtet ein Budget für die Finanzierung von privaten Intensivkursen ein.

In den Arbeitsverträgen und, soweit möglich, auf der Website der Universität sind die Stellenbezeichnungen der Mitarbeiter, die Wissenschaftler mit Lehrauftrag sind, in französischer und englischer Sprache aufgeführt. Visitenkarten können entweder in Englisch oder Französisch oder in Englisch und Französisch gedruckt werden.

Umsetzung und Follow-up

Umsetzung

Das Sprachenzentrum der Universität Luxemburg wird damit beauftragt, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit die anfängliche Umsetzung und das mittel- und langfristige Follow-up zu dieser Richtlinie gewährleistet werden.

Die Aufgabe des Sprachenzentrums besteht darin, den Angehörigen der Universität in unserem mehrsprachigen akademischen Umfeld der entsprechenden Arbeitsumgebung reibungslose Abläufe zu ermöglichen, die internationale akademische Mobilität und die Integration in die luxemburgische Gesellschaft zu erleichtern sowie die Beschäftigungsfähigkeit der Universitätsabsolventen durch die Festigung ihrer Sprachkenntnisse zu steigern. Zu diesem Zweck bietet das Sprachenzentrum Folgendes an:

- Spezifisch ausgerichtete Sprachkurse in den offiziellen Sprachen der Universität (Englisch, Französisch, Deutsch, Luxemburgisch), diese werden in mehrsprachige Studienprogramme integriert und ermöglichen es den Studierenden, hierdurch Leistungspunkte zu erwerben),
- Allgemeine Sprachkurse, die teilweise in Zusammenarbeit mit dem Nationalen Spracheninstitut (INL) angeboten werden, für Mitarbeiter und Studierende.

Zu Beginn wird die Umsetzung der Richtlinie besondere Anstrengungen erfordern und möglicherweise wird die Unterstützung durch zusätzliche Dienste nötig sein.

Follow-up

Die Verwaltungsdienste, Fakultäten und interdisziplinären Zentren der Universität sind, je nach Situation, für die Umsetzung und Realisierung der Richtlinie auf der Ebene ihrer Organisationseinheit verantwortlich. Zuständig für diese Richtlinie ist die Akademische Vizerektorin.

Alle zwei Jahre ist ein Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie zu erstellen.

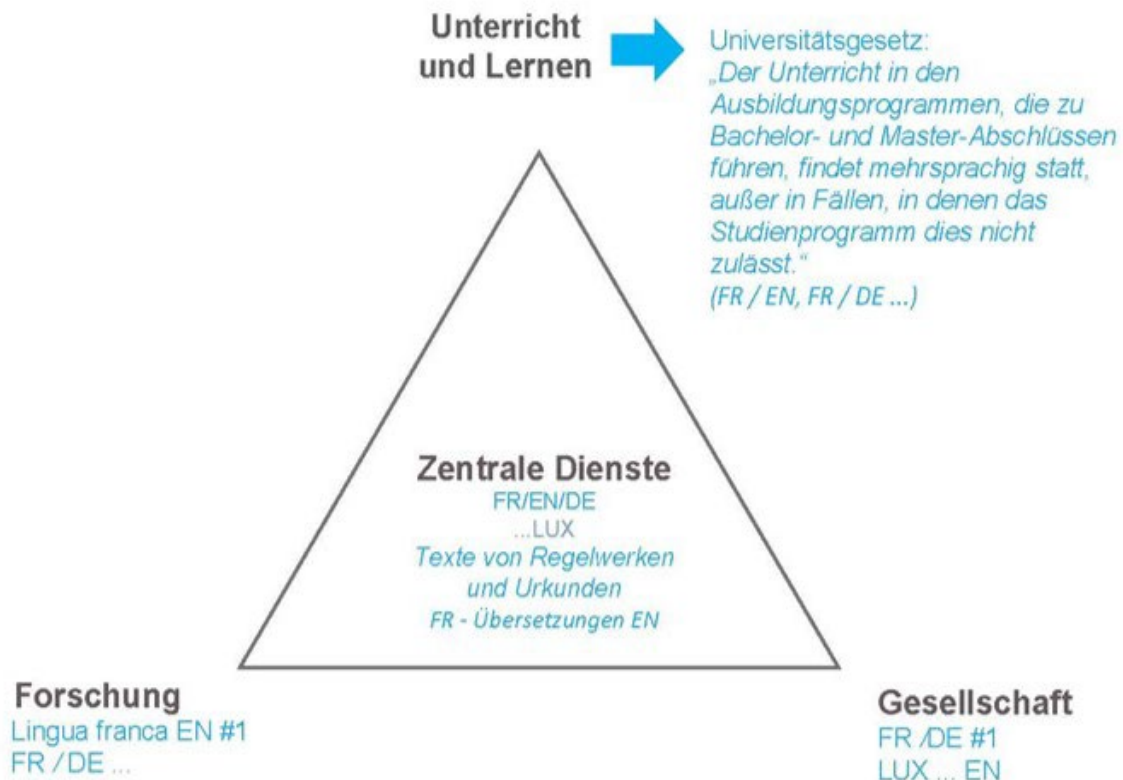
Ergänzende Richtlinien oder Regelwerke

- Studienordnung
- Geschäftsordnung
- Interne Beförderungsrichtlinie, entsprechend der Genehmigung des Aufsichtsrates vom 5. April 2019.
- Richtlinien und Verfahren in Bezug auf Tenure-Track, laufende Projekte
- Akademisches Einstellungsverfahren, laufendes Projekt
- E-Mail-Richtlinie.

Zusätzliche Formulare und Vorgaben

- Musterarbeitsverträge
- Akademische Stellenprofile
- Formular Employee Self-Service (ESS)
- Leitlinien zur institutionellen Kommunikation, werden noch verfasst

ANHANG I – System der Mehrsprachigkeit an der Universität Luxemburg



ANHANG II – Regeln für die Überwachung der Sprachkriterien für akademische Stellenprofile und Einstellungen.

- | |
|--|
| 1. Die Anzahl der für die Einreichung von englischsprachigen Profilen verfügbaren Stellen beträgt zum 1. Juni 2020 2,00 . |
| 2. Die Anzahl der für die Einreichung von englischsprachigen Profilen verfügbaren Stellen erhöht sich mit jeder Einreichung eines mehrsprachigen Profils um 0,25 . |
| 3. Die Anzahl der für die Einreichung von englischsprachigen Profilen verfügbaren Stellen verringert sich mit jeder Einreichung eines englischsprachigen Profils um 1,00 . |